

Landesbibliothek Oldenburg

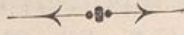
Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 02.09.1884

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 2. Septbr. 1884.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o. 19. Verordnung vom 21. August 1884, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Crapendorf und Lastrup.
- N^o. 20. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Aug. 1884, betreffend Aenderung beziehungsweise Ergänzung des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums.

N^o. 19.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Crapendorf und Lastrup.

Oldenburg, 1884 August 21.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeinde=Ordnung mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden was folgt:

Die neue Grenze zwischen den Gemeinden Crapendorf und Lastrup wird folgendermaßen gebildet:

Südlich der Cloppenburg-Löninger Chaussee bilden an dem Punkte, an welchem die jetzige Gemeindegrenze die Parzelle 162/110 der Flur 40 der Gemeinde Crapendorf in der Richtung nach Norden verläßt, anfangend, die westlichen Grenzen der Parzellen 162/110 und 159/16 der Flur 40 der Gemeinde Crapendorf die neue Gemeindegrenze; von der nordwestlichen Ecke der Parzelle 159/16 läuft die Grenze über den Chausseeförper in grader Richtung auf die südwestliche Ecke der bei Verkoppelung des Matrumer Esches gebildeten Koppel Nr. 20; sodann bilden die Westgrenzen der Koppeln Nr. 20 und 18 die Grenze; auf der nordwestlichen Ecke der Koppel 18 wendet sich die Grenze nach Osten und läuft zwischen den Koppeln Nr. 18 und 17 geradlinig auf die Westgrenze der Parzelle 5 der Flur 40 der Gemeinde Crapendorf; von hier an wendet sich die Gemeindegrenze nördlich mit der Westgrenze der ebengedachten Parzelle 5 zusammenfallend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und heigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Guldensstein, den 21. August 1884.

(L. S.)

Peter.

Janjen.

Rückens.

N^o. 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung beziehungsweise Ergänzung des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums.

Oldenburg, 1884 August 25.

Mit Höchster Genehmigung wird das mittelst Ministerialbekanntmachung vom 12. April 1877 erlassene Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums in folgenden Punkten geändert beziehungsweise ergänzt:

1. Im §. 3 wird der zweite Satz des zweiten Absatzes gestrichen und ein vierter Absatz hinzugefügt des Inhalts:

Unbedingt erforderlich für die Zulassung eines Schülers zur Maturitätsprüfung ist, daß derselbe mindestens seit dem Beginne des Halbjahrs der Meldung der Oberprima (der oberen Stufe der Prima) angehört.

2. Der §. 8 erhält folgende Fassung:

Auf Grund von Vorschlägen, welche von den Lehrern der betreffenden Fächer zu machen sind, einigen sich, oder bestimmen nöthigenfalls durch Mehrheitsbeschluß, die der Prüfungs-Commission angehörigen Lehrer in einer Conferenz über Aufgaben für die schriftliche Prüfung und zwar für den deutschen und lateinischen Aufsatz in je dreifacher, für die mathematischen Aufgaben in je doppelter Zahl. Die hiernach von der Conferenz aufgestellten Aufgaben werden dem Regierungs-Commissar 14 Tage vor dem für den Beginn der schriftlichen Prüfung in Aussicht genommenen Termine zur Auswahl vorgelegt und gelangen von demselben nach getroffener Feststellung kurz vor dem Beginne der Prüfung an den Director zurück.

3. Im §. 9 Absatz 2 wird der erste Satz dahin geändert, daß für die mathematischen Aufgaben zusammen 5 Stunden als Arbeitszeit zu bestimmen sind und die für

den deutschen und lateinischen Aufsatz gegebene Zeit von je 5 Stunden nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden darf.

4. Im §. 9 wird im letzten Absätze als vorletzter Satz eingeschaltet:

Auch steht der Commission frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbstständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

5. Zum ersten Absätze des §. 11 wird folgender Zusatz gemacht:

In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 9 Absatz 3.

6. Im §. 11 wird am Schlusse als vierter beziehungsweise fünfter Absatz hinzugefügt:

Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der Prima nach dem einstimmigen Urtheil der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Maturitätsprüfung sämmtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündlichen Prüfung befreit werden. Ein dahin gehender Beschluß muß einstimmig gefaßt sein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betreffenden Schülers während seiner Lehrzeit in der Prima entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Oldenburg, 1884 August 25.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Tappenbeck.

Bargmann.